



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0065/2020		Datum: 03.02.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Nt	
Betreff:			
Bebauungsplan Nr. 336 "Entwicklung Quartier Goldgrube"			
- Aufstellungsbeschluss -			
Gremienweg:			
19.03.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
09.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
03.03.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch –BauGB– die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 336 „Entwicklung Quartier Goldgrube“ im beschleunigten Verfahren.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 (BV/0970/2019) beschlossen, das im Koblenzer Stadtteil Goldgrube liegende städtische Grundstück der ehemaligen Overberg-Hauptschule und Pestalozzi-Grundschule neu aufzuteilen und nach Abriss der vorhandenen Gebäude den Neubau einer Grundschule, Kindertagesstätte, Sporthalle und Mensa zu errichten.

Die nach dem Abbruch des alten Grundschulgebäudes und der alten Sporthalle verbleibende Restfläche soll mit einer Wohnbebauung überplant werden. In der Anlage 02 ist die angedachte Flächenaufteilung dargestellt.

Für die Fläche der Grundschule, Sporthalle und Mensa wird noch ein Wettbewerb ausgeschrieben, der die zukünftige Nutzungsaufteilung/Gebäudeausgestaltung etc. konkretisiert.

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss (BV/0777/2019) vom 14.11.2019 den Neubau der Kindertagesstätte als nunmehr achtgruppige Kita (ca. 180 Kinder) beschlossen. Das Gebäude ist mit zwei Vollgeschossen geplant.

Der das Gelände umrahmende Baum- und Gehölzbestand soll soweit möglich erhalten bleiben.

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Geltungsbereich geht aus dem anliegenden Lageplan hervor. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 2,5 ha.

Die angrenzenden Straßenverkehrsflächen wurden teilweise in den Geltungsbereich aufgenommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB und soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB werden erfüllt:

- Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24.620 m². Die Berechnung der zulässigen Grundfläche bezieht sich bei §§ 13a und 13b nur auf die überbaubaren Flächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO mit den Hauptnutzungen, sodass eine Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.
- Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Anlage/n:

- Lageplan
- Flächenaufteilung

Historie:

13.12.2019: Der Stadtrat beschließt (BV/0970/2019) die Neuarrondierung der Grundstücke im Quartier Goldgrube und den Neubau der Grundschule, Kita, Sporthalle und Mensa.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im Laufe des weiteren Verfahrens untersucht.